



**Bericht
des Vorstands
der Rath AG**

zu Tagungsordnungspunkt 6
der 22. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2011

Tagesordnung Punkt 6

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands für einen Zeitraum von 30 Monaten ab Beschlussfassung, sohin bis 20.12.2013, eigene Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG zu erwerben, sowie Beschlussfassung über den niedrigsten und den höchsten Gegenwert der zu erwerbenden Aktien. Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung von Aktien und des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 169 bis 171 AktienG mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen.

Begründung

Für mögliche Akquisitionen möchte der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, ein Unternehmen dadurch zu übernehmen, dass er den Eigentümern des zu erwerbenden Unternehmens bzw. der zu erwerbenden Gesellschaft anbietet, Anteile an der Gesellschaft in die Rath AG einzubringen und im Gegenzug eigene Aktien der Rath AG allein zu zeichnen.

Dies müsste unter Ausschluss des Bezugsrechts geschehen, damit die auszugebenden Aktien den Inhabern des eingebrachten Unternehmens bzw. den Gesellschaftern der Gesellschaft, die das Unternehmen führt, als Gegenleistung angeboten werden können.



Dies ergäbe für die Gesellschaft den großen Vorteil, den Erwerb von Beteiligungen durchführen zu können, ohne dafür Zahlungen zu leisten bzw. Finanzierungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Es gibt derzeit kein konkretes Projekt in diesem Zusammenhang. Sobald aber ein konkretes Projekt ansteht und der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat plant, eigene Aktien inklusive des Bezugsrechtsausschlusses zu nutzen, wird er einen weiteren Bericht gemäß § 171 Abs. 1 AktG über die geplante Nutzung veröffentlichen. Insbesondere wird der Vorstand in diesem Bericht auch den geplanten Kurs der Aktien bekanntgeben und diesen begründen.

Wien, im Mai 2011

Der Vorstand